

# Kampagnenjournalismus oder Verdachtsberichterstattung?

Berichterstattung über mutmaßliches Fehlverhalten und deren juristische und ethische Einordnung. *Von Gernot Lehr*

**Abstract** Die Massenmedien geraten bei der Ausübung ihrer verfassungsrechtlich geschützten Wächter- und Kontrollfunktion regelmäßig mit den ebenfalls durch das Grundgesetz geschützten Persönlichkeitsrechten der von der Medienberichterstattung betroffenen Menschen in Konflikt. Ein Musterbeispiel für den praktizierten Grundrechtsausgleich stellt die Berichterstattung über mutmaßliches Fehlverhalten dar, das noch nicht bewiesen ist. Der Beitrag führt aus, was die Voraussetzungen für eine zulässige Verdachtsberichterstattung sind und wo die Grenzen zum Kampagnenjournalismus überschritten werden.

Die Medien haben eine unverzichtbare Wächter-, Kontroll- oder Reflexionsfunktion für das politische und gesellschaftliche Leben. Printmedien und elektronische Medien nehmen nicht nur eine Vermittlungsfunktion wahr, sondern sind auch selbst Faktor für die politische Meinungsbildung und die gesellschaftliche Wertebildung in einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Deshalb haben die Medien einen verfassungsrechtlichen Auftrag aus den Grundrechten der Presse-, Rundfunk- und Informationsfreiheit in Art. 5 Abs. 1 GG.

Die Presse- und Rundfunkfreiheit schützt die Medien nicht nur vor staatlichen Eingriffen und vor staatlicher Instrumentalisierung. Der Schutzbereich der Medienfreiheiten in Art. 5 Abs. 1 GG ermöglicht den Medien auch den Eingriff in die Sphäre von Personen, Unternehmen und Institutionen. Zugleich schützt unsere Verfassung durch Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG die Persönlichkeitsrechte derjenigen, die von einer Medienberichterstattung betroffen sind. Hier können Grundrechtsverbürgungen miteinander kollidieren. Es besteht eine häufig auftretende Spannungslage zwischen den Grundrechten der Presse- und Rundfunkfreiheit und dem Grundrecht des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.

*Gernot Lehr ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Redeker Sellner Dahs in Bonn.*

Die Rechtsprechung hat ein feingliedriges und sensibles Modell des Ausgleichs für die entstehenden Konfliktlagen entwickelt. Die Verfassungsrechtler sprechen von der Herstellung praktischer Konkordanz zwischen den miteinander kollidierenden Grundrechten. Die von der Rechtsprechung gesteckten Grenzen und Freiheiten der Berichterstattung orientieren sich stets an dem Grundsatz, dass zwischen den Medienfreiheiten und den Persönlichkeitsrechten ein angemessener Ausgleich zu finden ist. Die rechtlichen Vorgaben für die Berichterstattung über mögliche Fehlentwicklungen oder mögliches Fehlverhalten in der Gesellschaft, also über Sachverhalte, die noch nicht bewiesen sind, stellen das Musterbeispiel des praktizierten Grundrechtsausgleichs dar. Einerseits hat die Rechtsprechung erkannt, dass der öffentliche Diskussionsprozess erstickt würde, wenn die Medien nur über erwiesenes, also belegtes Fehlverhalten berichten dürften. Deshalb muss grundsätzlich bereits der Verdacht eines Fehlverhaltens zulässiger Gegenstand der Berichterstattung sein, ohne dass die Medien im Falle der Unrichtigkeit des Verdachts rechtliche Sanktionen befürchten müssten. Dieses Haftungsprivileg der Medien im Falle der Verdachtsberichterstattung setzt jedoch die Einhaltung hoher Sorgfaltpflichten voraus, um den mit einer solchen Berichterstattung kollidierenden Persönlichkeitsrechten der Betroffenen gerecht zu werden.

Der Bundesgerichtshof und ihm folgend die erfahrenen Pressekammern der Landgerichte bzw. die Pressesenate der Oberlandesgerichte knüpfen die Zulässigkeit einer Verdachtsberichterstattung an vier zentrale Voraussetzungen, über deren Ausgestaltung im Einzelnen der rechtliche Diskussionsprozess noch nicht abgeschlossen ist:

- » Erstens bedarf es eines *berechtigten öffentlichen Informationsinteresses* an der Weitergabe des Verdachts. In diesem Zusammenhang ist zugleich sorgfältig zu prüfen, ob ein berechtigtes öffentliches Informationsinteresse gerade an einer identifizierenden Berichterstattung über den Betroffenen besteht.
- » Zweitens bedarf es eines *Mindestbestandes an Beweistatsachen*, sodass beispielsweise nicht irgendein anonymes Beschuldigungsschreiben zu einer Verdachtsberichterstattung legitimiert.

- » Drittens bedarf es einer sehr *sorgfältigen Recherche* des Sachverhalts durch die Redaktion. Dies umfasst insbesondere die Verpflichtung, den Betroffenen vor der Berichterstattung mit jenen Details der Vorwürfe zu konfrontieren, die in die Berichterstattung aufgenommen werden. Der Betroffene soll Gelegenheit haben, sich detailliert äußern zu können.
- » Schließlich wird als vierte Voraussetzung einer zulässigen Verdachtsberichterstattung die *ausgewogene und distanzierte Darstellung des Verdachts* verlangt. Dies verbietet jegliche direkte oder indirekte Vorverurteilung. Zugleich muss die Entgegnung des Betroffenen auf die Vorwürfe in angemessener Weise in die Berichterstattung aufgenommen werden.

Ziel dieser vier Voraussetzungen ist es, dass der Leser, Zuhörer oder Zuschauer nach Kenntnisnahme des Verdachts nicht zu einer Vorverurteilung geleitet wird. Der Rezipient der Berichterstattung soll sich im Klaren darüber sein, dass bislang nicht feststeht, ob das als Verdacht im Raum stehende Fehlverhalten tatsächlich stattgefunden hat oder nicht, der Sachverhalt also weiterhin offen ist.

Werden vermeintliche öffentliche, insbesondere politische Skandale aufgedeckt, fällt es manchen Journalisten sehr schwer, sich an dieses strenge Regime der zurückhaltenden Verdachtsberichterstattung zu halten. Bei punktuellen Einzelvorwürfen gelingt das System der zulässigen Verdachtsberichterstattung häufig recht gut. Anders stellt sich die mediale Realität dar, wenn eine Person oder ein Unternehmen in ein flächendeckendes Kreuzfeuer gerät. Dies gilt insbesondere dann, wenn jeder Stein im Leben eines Betroffenen von Journalisten umgedreht wird. Um kein Missverständnis entstehen zu lassen: Eine solche Überprüfung, eine solche flächendeckende journalistische Recherche kann berechtigt sein, insbesondere obliegt es ausschließlich der – durch Art. 5 Abs. 1 GG geschützten – eigenen Entscheidung des Journalisten bzw. der Redaktion, in welchem Umfang und mit welcher Intensität die Recherche durchgeführt wird. Sobald ein berechtigtes öffentliches Informationsinteresse besteht, dessen Vorliegen sehr großzügig zu bejahen ist,

*Bei vermeintlichen Skandalen fällt es manchen Journalisten schwer, sich an die Regeln der zurückhaltenden Verdachtsberichterstattung zu halten.*

müssen die Medien das Recht haben, zu den unterschiedlichen Lebenssachverhalten die unterschiedlichsten Fragen stellen zu dürfen.

Medienrechtlich, aber auch medienethisch, entsteht jedoch dann ein Problem, wenn Journalisten fast jedes Rechercheergebnis veröffentlichen und dies mit Überschriften wie „Wieder neue Vorwürfe“, „Neue Fragen“ etc. versehen. Die nahezu vorbehaltlose Berichterstattung über solche Recherchen, die nicht zu einer Erhärtung eines im Raume stehenden Verdachts führen, kann zu einer systematischen Zerstörung der Reputation führen, selbst dann, wenn im Rahmen der Berichterstattung die rechtlichen Voraussetzungen eingehalten werden. Dem Betroffenen einer medialen Kampagne helfen die strengen rechtlichen Voraussetzungen der Verdachtsberichterstattung nicht mehr.

*Für Journalisten verspricht das Aufspringen auf den Skandal-Zug hohe Aufmerksamkeit bei niedrigem Rechercheaufwand.*

---

Allein der Umstand, dass in nahen zeitlichen Abständen immer wieder neue Vorwürfe als Verdacht in den Raum gestellt werden, hat eine von dem Rechtssystem nicht gewollte Prangerwirkung. Für Journalisten verspricht das Aufspringen auf den *Skandal-Zug* hohe Aufmerksamkeit bei niedrigem Rechercheaufwand. So entsteht eine sich selbst verstärkende Eigendynamik. Es stellt sich die Frage, ob solchen Entwicklungen rechtlich entgegenge wirkt werden kann. Ist es hier erforderlich, strengere rechtliche Maßstäbe anzulegen? Im Rahmen der Güterabwägung ist im Einzelfall die Schwere der drohenden Persönlichkeitsrechtsverletzung zu berücksichtigen.

Wir werden uns auf medienrechtlicher Ebene Gedanken machen müssen, ob derartige Fehlentwicklungen rechtlich fassbar sind und hier gegengesteuert werden kann. Wichtiger aber erscheint es, dass sich Journalisten auch bei großen öffentlichen Affären nicht dazu treiben lassen, die Distanz zu dem vermeintlichen Skandal zu verlieren. Insbesondere darf die Berichterstattung nicht dadurch angetrieben werden, dass einzelne Journalistinnen und Journalisten meinen, sie müssten an dem Kuchen des vermeintlichen großen öffentlichen Skandals teilhaben, auch dann, wenn es der Sachverhalt eigentlich nicht hergibt. Dies berührt das Selbstverständnis des Journalismus.